

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 8 (1832)
Heft: 8

Artikel: Bestand der Armen- und Waisen-Kapitalien in den Gemeinden des Landes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf den Vater und dessen Verwandte gänzlich bei Art. 112 des Landbuchs verbleiben. Fernere Beschlüsse bestimmen, daß uneheliche Kinder laut Art. 17 des Landmandats auch aus der väterlichen Hinterlassenschaft sollen auferzogen werden; sie selbst hinwieder können von denen beerbt werden, deren Erben auch sie sind, und zwar im gleichen Verhältniß.

Nach Beendigung dieser Beratungen beauftragte die Versammlung beide Sekretäre und Ebsfhndr. Tobler, alle diese Beschlüsse geordnet zusammenzustellen. Diese sollen dann Sonntags den 5. August von den Kanzeln verlesen und dabei bekannt gemacht werden, daß bei den Revisionsrätthen vorrätige Exemplare, deren 1000 gedruckt werden sollen, zu haben seien. Dann wurden das Zedelwesen (Hypothekenwesen) sammt Schuldentrieb und Gantordnung und als Anhang noch das Steuerwesen als nächste Arbeit der Revisionskommission bezeichnet, und beschloffen, dieses am nächsten Sonntag ab allen Kanzeln bekannt machen zu lassen und die Landleute aufzufordern, darüber binnen 14 Tagen Eingaben zu machen. Die engere Kommission soll sich darauf — in der dritten Woche von jetzt an — zur Entwerfung eines Leitfadens versammeln und der Revisionsrath am 27. Aug. wieder zusammenkommen.

550826

Bestand der Armen- und Waisen-Kapitalien in den Gemeinden des Landes.

Aus der von der obrigkeitlich verordneten Armenkommission veranstalteten tabellarischen „Uebersicht über das Armenwesen, nach den aus allen Gemeinden eingelangten Berichten“ theilen wir diesmal unsern Lesern die in der Rubrik „Armen- und Waisenkapital“ enthaltenen Angaben mit. Nach denselben besitzt die Gemeinde Urnäsch 12786 fl. an Kapital und 3000 fl. an Liegenschaften, ohne die beträchtlichen Waldungen; Herisau hat 20244 fl. Armengut, 35014 fl. Waisengut und 29794 fl.

Kapital für das Armenhaus, zusammen 85052 fl.; Schwellbrunn 8512 fl. Armengut und 3600 fl. Liegenschaft; Hundweil 2600 fl.; Stein 12524 fl.; Schönnengrund nichts; Waldstatt 4200 fl.; Teufen 18717 fl., ohne die (beträchtliche) Liegenschaft; Bühler 22000 fl.; Speicher 21255 fl. Armengut und 25980 fl. Armen- und Waisenhausgut, ohne die Liegenschaft; Trogen 14000 fl. Armengut, 18000 fl. Kapital für das Armen- und 14000 fl. für das Waisenhaus, ohne die Liegenschaften; Rehetobel 13700 fl.; Wald 3200 fl., ohne die Liegenschaft; Grub 5500 fl.; Heiden 23377 fl. Armengut, 46323 fl. Kapital für das Armen- und Waisenhaus, ohne die (sehr beträchtliche) Liegenschaft; Wolfhalden hat Kirchen- und Armengut nicht gesondert, und für beide zusammen ein Kapital von 25000 fl.; Luzenberg 14240 fl., worunter 2400 fl. an Gemeindegossen zu Güter-Ankäufen ausgelehntes, schlechtes Kapital; Walzenhausen 3056 fl.; Neuthi an Kirchen- und Armengut zusammen 17000 fl.; Gais 5542 fl., nebst dem zum Waisenhaus gehörigen Boden. — Das hier angegebene Armen- und Waisenkapital der sämtlichen Gemeinden beläuft sich auf die Summe von 426564 fl., ungerechnet die mit dem Namen „Liegenschaft“ besonders bezeichneten Grundstücke, welche mit den Armen- und Waisenhäusern, zur Haltung des oft beträchtlichen Viehstandes und auch zur Anpflanzung von Lebensmitteln, verbunden sind.

In einer andern Rubrik sind verschiedene „Hülfsquellen“ für öffentliche Unterstützung der Armen, (mit Ausnahme der zu diesem Zwecke in vielen Gemeinden alljährlich erhobenen Vermögenssteuern) aufgezählt, und der Ertrag derselben von 1830 — 1831 angemerkt. Urnäsen nahm an Hinterlassgeld, Fest- und Hochzeitsteuern 210 fl. ein; Herisau an Kirchensteuern 2000 fl.; Schwellbrunn bezieht von jedem Hochzeiter 2 fl. 42 fr.; Bühler hatte 200 fl. Festtagsteuern; Speicher 680 fl. an Fest-, Monat-, Hochzeitsteuern und Anderm, 340 fl. an Neujahrsteuern und 350 fl. an Vermächtnissen zum Austheilen; Trogen 710 fl. Neujahr- und Betttagsteuern; Rehetobel 240 fl. Betttag- und Monatsteuern; Wald 300 fl. an Monat-, Betttag- und Neujahrsteuern, sodann noch Hochzeitgaben, Bußen etc.; Grub hat Monat- und Festtagsteuern; Wolfhalden Nachtmahlsteuern; Luzenberg bezieht alljährlich eine regelmäßige Steuer von 18 fr. vom Hundert. Aus den übrigen Gemeinden ist nichts erwähnt.